

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

24.6.1819 (Nr. 173)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 173. Donnerstag, den 24. Jun. 1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. (Vorläufige Nachrichten von der 21. Sitzung der Bundesversammlung am 14. d.) — Dänemark. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Oesterreich.

## Baden.

In der 18. Sitzung der ersten Kammer der Ständeversammlung am 23. d. theilte der Staatsminister Freiherr v. Versteht ein höchstes Rescript Sr. königl. Hoh. vom 19. d. M. mit, wodurch der Versammlung bekannt gemacht wird, daß Sr. königl. Hoh., außer den früher schon ernannten landesherrlichen Kommissarien bei den landständischen Verhandlungen, dazu noch ferner den Staatsrath und Staatssekretär Wieland, den Staatsrath Baron v. Senzburg und den Staatsrath Ritter v. Gulat bestimmt haben. Hierauf wurde eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff eines Anlehens von 3,500,000 fl., zur Zahlung von Staatsschulden und zur Deckung der bei der Staatskasse nöthigen Antizipationen, vorgelegt. Endlich erfolgte die Diskussion über die beiden Motionen des Prälaten Hebel, wegen Unterstützung alter und kränklich gewordener Geistlichen u. s. w., und wegen Errichtung eines protestantischen Schullehrerseminariums, worüber in der Sitzung am 16. d. der Kommissionenbericht erstattet worden war. Einstimmig wurde beschlossen, im Falle des Einverständnisses der zweiten Kammer, 1) Sr. königl. Hoh. ehrerbietigst zu bitten, zur Unterstützung hilfsbedürftiger protestantischer Geistlichen, so wie ihrer Wittwen und Waisen, eine dem Bedürfnisse angemessene Summe aus der Staatskasse zu bestimmen; 2) Sr. königl. Hoh. den ehrfurchtsvollsten Dank und die Freude auszudrücken, womit die Versammlung die von Höchstendenselben schon gefaßte Entschliessung erfahren habe, durch Errichtung eines Schullehrerseminariums einem dringenden Bedürfnisse der protestantischen Landestheile abzuhelfen.

Fortf. der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung am 21. d. Rede des Staatsraths, Freiherrn von Senzburg. Meine Herren! Die Regierung hat aus den Sägen, welche die Beratungen der zweiten Kammer, über die staates- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse, über die diesfalligen Edikte vom 23. Apr. 1818 und 16. Apr. 1819, leiten, und zu einem Schlusse führen sollen, dormalen sich nur von

der Nothwendigkeit überzeugen können, mit einigen wohlmeinenden Fingerzeigen, mit einigen wohlgegründeten Belehrungen und mit einigen faktischen Berichtigungen, in die Mitte zu treten. Unter allen Rückblicken auf die ehemalige deutsche Reichsverfassung mag für das gegenwärtige Thema nur der belehrend und entscheidend seyn, daß die unvergleichlichen Gesetze gegen willkürliche Aufstagen, gegen Störung des Handels durch erhöhte Zölle, gegen Vergewaltigung des Rechts und Besitzstandes, nur an der Politik, an der Rivalität und an der Uebermacht einiger Reichsstände scheiterten, welche der Reichsexekutionsordnung und dem Reichsjustizsekretor 200,000 Mann entgegenstellen konnten, welche, wenn die Reichsgerichte aus dem Titel *de jure et justitia* sprachen, aus dem Titel *de vi et vi armata* antworteten. Die dermalige Verfassung des deutschen Bundes gewährt in so weit und in so lange mehr Sicherheit gegen Vergewaltigungen mächtigerer Bundesgenossen und noch mächtigerer Bundesfreunde, in so weit die mindermächtigen Bundesstaaten sich hüten, eine vom Bunde entfernende Stellung anzunehmen, — sich hüten, einen Rechtsstand zu verlegen, welcher die Grundbedingung eines Zuwachses an Ehren, Rechten und Hoheitsgefällen, die Grundbedingung des ganzen Mediationswesens- und Unwesens ist, sich endlich hüten, von Gewaltstreichen, welche die deutsche Reichsverfassung umgeworfen, und den rheinischen Bund herbeigeführt haben, zu sprechen, warum? Das mag sich jeder, welcher sich der aus dem rheinischen Bunde hervorgegangenen Verherrlichung des badischen Hauses noch erfreut, dem der §. 3 der Verfassungsurkunde lieb und theuer ist, selbst erklären. Die Regierung wird die Freiheit der Aeusserungen der einzelnen Ständeglieder nie stören; sie wird nur die Zweckmäßigkeit ihrer Maaregeln, die sie in der Sache selbst zu nehmen hat, davon abstrahiren. In dieser Beziehung findet sie dringend und zweckmäßig, zu erklären, daß sie in ihren Staats- und Pflichtenverhältnissen zum deutschen Gesamtbunde nie eine Diskussion berücksichtigen könne, welche die Aufsechtung der Rechtsbeständigkeit des Art. 14 der deutschen Bundesakte, oder irgend

einem Zweifel, ob die Art. 13 und 14 nebeneinander und miteinander bestehen könne, zum Gegenstande hat, daß sie nie einem Beschluß der Ständeversammlung ihre Sanktion erteilen werde, welche dem §. 75 der Verfassungsurkunde entgegen ist. Die Regierung hat sich aber in ihren Erwägungen nicht auf das beschränkt, was sie ihren rechtlichen und politischen Verhältnissen zum deutschen Bunde, dem Standes- u. grundherrlichen Rechtsstande und den klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde schuldig ist; sie hat aber auch den bedrängten Unterthanen in den mediatisirten Ländern ihre theilnehmende Aufmerksamkeit gewidmet; sie bedauert eben so tief, als tief sie überzeugt ist, daß diese durch die Mediatisirung in ein peinliches Gedräng eigener Art gekommen sind. Sie waren vor der Mediatisirung mit zahllosen Lasten des Feudalsystems und der verruchten Leibeigenschaft gedrückt; sie trugen sie geduldig, und konnten sie großen Theils tragen, weil die Lasten der direkten Steuern um so erträglicher u. die der indirekten Steuern von noch geringerer Bedeutung waren. Nun kamen die landesherrlichen direkten und indirekten Steuern nach dem Maßstabe der gestiegenen Bedürfnisse unter dem unerschütterlichen Prinzip einer unerlässlichen Gleichheit hierzu, und so prellte der Mißstand die Mediaturunterthanen an zwei gegen einander stehenden Klippen. Die Regierung kann in ihrem Steuersystem keiner Ausnahme statt geben; die Standes- und Grundherren berufen sich auf Art. 27 der rheinischen und auf den Art. 14 der Wiener Bundesakte. Zwischen diesen zwei Klippen glaubt die Regierung könne und müsse ein Weg gebahnt werden, entfernt von faktischem Durchgreifen, gehegt und gepflegt durch Hand in Hand, durch Opfer von einer und von der andern Seite gebracht, besonders da doch nicht bloß Mediaturunterthanen in diesem Falle sind, sondern auch Gemeinden und Aemter von Klöstern und Stiftern, an Baden gefallen, unter gleicher Unerträglichkeit solcher neben den direkten und indirekten Steuern auf ihnen lastenden Abgaben schmachten. Hier glaubt die Regierung eine folgerechte Veranlassung zu haben, des Edikts vom 23. Apr. 1818 Erwähnung zu thun. Dort heißt es §. 24: Obgleich nun die Standesherrn kein Recht haben, für solche aufgehobenen direkten und indirekten Abgaben (Ohngeld und Gewerbeerkennung) eine Entschädigung von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen demnach, so wie dem unmittelbaren auch frühern landesherrlichen Adel für einzelne derartige Gefäll-Entschädigung nach dem Durchschnittsertrag bewilligt. Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundesakte fordert, so wollen wir jedoch unserer Seite von deren Mißerbewilligung keinen Gebrauch machen. Allerdings sind Ohngeld und Gewerbeerkognitionen die nächsten Anverwandten wahrer Steuer rubriken; könnten also diese Gefälle streng nach ihrem Durchschnittsertrag auf den allgemeinen Steuerfond geworfen werden, so könnten um so mehr Standes- und grundherrliche Gefälle — Gefälle, die auch noch in einigen unmittelbaren Landesbezirken glei-

chen Ursprungs und eines gleich drückenden Uebermaßes sind —, wenigstens zum Theil auf den allgemeinen Steuerfond genommen werden, und die Standes- und Grundherren, wie die Regierung vor der Hand nicht zweifeln mag, der größeren Sicherheit des Bezugs, dem, Liebe und Zutrauen erstickenden Mißstande der Mediaturunterthanen, der politischen Tugend der Einheit und der moralischen Tugend der Einigkeit, der bessern Abwendung der Repräsentativverfassung ein Opfer bringen, und sich mit einem des Zuschlags empfänglichen Minus unter dem Durchschnittsbetrage begnügen. Das sind Substraten einer Ausgleichung, wozu die Regierung auf verfassungsmäßigem Wege gern die Hände bieten würde, und wofür sie in die humanen und rechtlichen Gesinnungen der Stände so viel Hoffnung einer ernstlichen und warmen Mitwirkung legt, daß sie ebenerwähntermaßes bei den Standes- und Grundherren vorauszusetzen zu können glaubt. Um diese Hoffnung noch mehr zu steigern, hat die Regierung beschlossen, der Zeit zuvorzukommen, und jetzt schon einige irrige Ansichten und Unterstellungen in Beziehung auf die zwei Edikte vom 23. Apr. 1818 und 16. Apr. 1819 zu berichtigen. Allenmäßig unrichtig ist die Behauptung, daß das Edikt vom 23. Apr. 1818 einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilde. Der Entwurf, welchen die ehemalige Kommission in Bundesangelegenheiten dem höchstseligen Großherzog während seines Aufenthaltes in Griebach vorlegte, lautete allerdings so; allein bei den in höchster ihrer Gegenwart über den Entwurf im Ganzen abgehaltenen mehrfältigen Konferenzen war man der einhelligen Meinung, daß dieses Edikt noch keineswegs als Bestandtheil der Staatsverfassung angenommen und aus gesprochen werden könne. Der erste Grund war, weil die Gefälle, welche den Standes- und Grundherren bleiben sollten, außer jenen aus dem Grundeigenthum, nur negativ, in so weit sie nämlich nicht zu der Staatsgewalt und zu den höhern Regierungsrechten gehören, ausgedeutet wären. Gleich nach Erscheinung dieses Edikts kamen unzählige Anfragen von Seite der Standes- und Grundherren, von Seite der Kreisdirektoren, über dieses oder jenes Gefäll, ob es zu den höhern Regierungsrechten gehöre, oder nicht; das Justizministerium, das Ministerium des Innern, welchen der Entwurf und die Tendenz dieses Edikts ganz unbekannt blieb, wandten sich in ihrer Verlegenheit an besagte Kommission, und verlangten Erläuterungen. Die Kommission gab keine Antwort, keinen Laut von sich. Wie konnte nun ein solches Edikt über einmal einen Theil der Staatsverfassung bilden? Der zweite Grund war, weil die Jurisdiktion auf eine Art zurückgegeben werden wollte, daß die Standes- und Grundherren auf der einen Seite, die standesherrlichen Unterthanen auf der andern Seite, u. der Gesamtstaat auf der dritten u. vierten Seite damit nicht zufrieden seyn konnten. Die Standes- und Grundherren nicht, weil sie in allen aktiven und passiven Klagen bei ihren Gerichten, deren Summe vom Amt zur Justizkanzlei, oder von der Justizkanzlei zum Oberhofgericht nicht appellat

bel ist, nach einer summarischen Revision bei dem sogenannten Oberhoheitsamt und resp. bei dem Hofgericht der Provinz unterworfen würden. Warum sollte nun der Standes- und Grundherr als obfiegender Kläger oder Appellant übler daran seyn, eine Instanz mehr haben, länger auf seine Befriedigung warten müssen, als der geringste Hinterfaß, der vor einem landesherrlichen Gericht klagt, oder verklagt wird? Wäre dabei etwas anders zu erwarten gewesen, als daß gegen ein jedes derartiges Erkenntniß, wenn es auch die liquidesten Schuldschulden betroffen hätte, das Mittel der summarischen Revision ergriffen worden wäre, weil sogar, damit die Revision ja ergriffen werde, sie tax-, sportel- und stempelfrei seyn sollte. Auf der andern Seite würde ein großer Theil der Mediatgemeinden und ganzer Ämter wieder auf Lasten zurückgeführt worden seyn, die weit beschwerlicher sind, und im Anfordern der Willkühr mehr Raum geben, als manche andere Feudallast. Eine Hand würde die Ungleichheit der Lasten von neuem gesteigert und sanktionirt haben, während die andere Hand die Tendenz, mdglichste Gleichheit darin herzustellen, verfolgt hätte. In mehreren landesherrlichen Gebieten bestehen die Jurisdiktionsgefälle nicht bloß in Taxen und Sporteln, sondern in mancherlei andern Rubriken; da im sogenannten Zenthaber, dort in Tragung der Transport-, Abzugs- und Wartkosten, dort in Herstellung und Unterhaltung der Amtshäuser, in Beschaffung des nöthigen Brennholzes, anderswo in baaren Beiträgen zu den Befoldungen. Alle diese Lasten ruhten, während den Standesherrn die Jurisdiktion entzogen war; diese wieder aufheben lassen (rechtlich wäre es nicht zu hindern gewesen), würde die Leute bis zur Verzweiflung gebracht haben. Für den Gesamtsstaat aber walteten auch die zwei größten Bedenklichkeiten ob. Man hat im Jahr 1809 die Hoheitsämter aufgehoben, weil sie zu den höhern und niedern Stellen zu kurz und lang waren, weil sie viel kosteten, ohne viel zu nützen, und gerade in dem Moment, wo man mit einer Organisation zum Sparen beschäftigt war, sollten sie wieder auferstehen, um Klagegegenstände unter 50 fl. in die Länge ziehen zu helfen. Der Hauptfehler aber, der auf diesem Theile des Edikts ruht, ist, daß des Amtskasseninstituts, eines der zweckmäßigsten Institute in der Staatsadministration, dabei gar nicht gedacht worden; dasselbe hätte natürlicherweise in den standes- und grundherrlichen Gebieten nicht mehr fortbestehen können, weil die Jurisdiktion mit Vortheil und Lasten wieder zurückgehen sollte; daraus wären nun zwei große Inkonvenienzen entstanden. Einmal, daß die Mediatunterthanen der Vortheile, welche die Amtskassen für arme Gemeinden, für persönliche Belohnungen, für Kultur-Verbesserungen u. s. w. gewähren, hätten entbehren müssen, und doch manchen Gemeinden der obgedachten Beiträge wegen die Gerichtsbarkeit, theurer zu stehen gekommen wären, als bisher mit Einschluß ihrer Zusatzsteuer für die Amtskasse.

(Beschluß folgt.)

#### Bayern.

Nachrichten aus Augsburg zufolge hatte daselbst vorrige Woche eine Versteigerung der ausgezeichnetsten Gemälde aus der Gallerie von Malmaison, so wie mehrerer trefflicher Antiken und Broncearbeiten in der Wohnung der Frau Herzogin von St. Leu statt, die aber schon am zweiten Tage ihr Ende erreichte, da der Erfolg der Erwartung durchaus nicht entsprach, indem sich nur wenige Liebhaber einfanden.

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 22. Jun. In der 21. Sitzung der Bundesversammlung am 14. dieses soll die in der letzten Sitzung zu Protokoll gegebene Protestation der Fürstin Barmünderin von der Lippe gegen den frühern von der Bundesversammlung in Streitfachen zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe, wegen Auspfändung im Amt Blomberg gefaßten Beschluß, zurückzuweisen angetragen, und demnach von der Mehrheit beschlossen worden seyn, auf dem frühern Beschluß zu verharren. Ferner wurde, in Folge des schon in der 12. diesjährigen Sitzung von den beiden hessischen Häusern gemachten Antrags, näher zu bestimmen, in welchen Fällen Stimmenmehrheit entscheide, eine Kommission ernannt, um einen hierin zu fassenden Beschluß vorzubereiten. Endlich hat, dem Vernehmen nach, der großherzogl. und herzogl. sächs. Gesandte einen Antrag auf eine allgemeine, wegen des Unterrichtswesens zu treffende Konvention zu Protokoll gegeben.

#### Dänemark.

Kopenhagen, den 15. Jun. Gestern haben die in dieser Residenz und den Umgebungen versammelten Truppen, in Vereinigung mit der Bürgermiliz und dem Studentenkorps, welche zusammen aus 10 Eskadronen Kavallerie und ungefähr 14 bis 15,000 Mann Infanterie bestanden, vor dem Könige die Musterung passirt. F. M. die Königin und die Prinzessinnen des königl. Hauses waren dabei gegenwärtig, so wie die fremden Minister. Der französische, großbritannische, russische und östreich. Gesandte begleiteten Se. M. zu Pferde, während ein kurzes Manöver ausgeführt wurde. — De während der Exercierzeit, wie gewöhnlich, zur Übung in den Waffen einberufenen ehemaligen Militärpflichtigen kehren übermorgen in ihre Heimath, theils nach Fühnen, theils nach Jütland zurück. Die Kavallerie rüdt wieder in ihre Standquartiere, und die Pferde werden auf Grasung gethan. — Einige Offiziere begeben sich in das schwedische Lustlager, um den Uebungen beizuwohnen, wozu ihnen die Pässe bereits von der schwedischen Legation ausgefertigt sind.

#### Frankreich.

Paris, den 20. Jun. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde die Berathung über das Budget fortgesetzt. Der Minister des Innern fand im Laufe dieser Diskussion Gelegenheit, den Deputirten Bignon aufzufordern, das Stillschweigen über das Geheim-

niß zu brechen, das er offenbaren zu wollen angekündigt habe, wenn die Verbannten nicht zurückgerufen würden. Rignon antwortete, daß er, diese Aufforderung nicht berücksichtigend, erst dann sich näher erklären werde, wenn er überzeugt sey, daß eine solche Erklärung derjenigen, deren Vertheidigung er übernommen, nützlich werden könne. Diese Aeußerung hatte stürmische und lange Debatten zur Folge, die inzwischen zu keinem Resultat führten.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 68 $\frac{3}{8}$ , und die Bankaktien zu 151 $\frac{1}{2}$  Fr.

Wien, den 17. Jun. Im verfloffenen Monat

Wien, den 17. Jun. Im verfloffenen Monat

sind in Ungarn zwei wichtige kaiserliche Verordnungen erschienen. Die eine legt den Domkapiteln für die Zukunft die Pflicht auf, den zehnten Theil ihrer reinen Einkünfte zum Bau von Festungen abzugeben; die andere schreibt eine bestimmte Norm vor, die in Zukunft bei den Wahlen der Komitatsbeamten (Restaurationen) zu beobachten seyn wird. — Se. kais. H. der Erzherzog Johana bereisen gegenwärtig einen Theil des nordischen Ungarns, um, wie man sagt, die Plätze selbst zu besichtigen, die längst den Karpathen besetzt werden sollen. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$  K. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 248 $\frac{1}{2}$  W. W.

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

23. Jun.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 11 $\frac{2}{5}$ Linien	11 $\frac{4}{5}$ Grad über 0	51 Grad	Nordost	trüb
Mittags 3	27 Zoll 11 $\frac{2}{5}$ Linien	17 $\frac{2}{5}$ Grad über 0	41 Grad	Südwest	etwas heiter
Nachts 11	27 Zoll 11 $\frac{3}{5}$ Linien	13 $\frac{2}{5}$ Grad über 0	49 Grad	Südwest	etwas heiter

Schwezingen. [Entlaufener Knabe.] Vor einiger Zeit ist der unten signalisirte 12jährige Sohn des Müllers Rosbrucker von Ostersheim entlaufen, und konnte sein Aufenthalt, aller Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt nicht erforscht werden.

Die obrigkeitlichen Behörden werden ersucht, zur Ausfindigmachung dieses Knaben das Geeignete einzuschreiten, und ihn auf Betreten, gegen Ersatz aller Kosten, anher liefern zu lassen.

Schwezingen, den 18. Jun. 1819.

Großherzogliches Amt.

D r f f.

#### Signallement s.

Friedrich Rosbrucker, 12 Jahr alt, Sohn des Müllers Rosbrucker von Ostersheim, ein schwächlicher magerer Knabe, blaßes Angesicht, hat braune Haare, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, trägt eine graue manchesterne Kappe ohne Schild, braunkattunenes Halstuch, dunkelblautüchernen Wärmes, blau und weiß gestreifte kattunene Weste, neue weißhäufene Hosen, und Schuh mit braunmanschesternen Kamäthen.

Oberkirch. [Früchte-Versteigerung.] Donnerstag, den 1. Jul. d. J., Morgens 11 Uhr, werden bei unterzogener Stelle, ohngefähr 200 Kistel Früchte, bestehend in Weizen, Korn, Gerst, Dinkel oder Fees, Haber und Weizenkorn, in abgetheilten Partien, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Oberkirch, den 15. Jun. 1819.

Großherzoglich: Domänenverwaltung.

S i e v e r t.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des verstorbenen Bürgers Friedrich Schurer von Gaggenheim ist unterm 28. Mai d. J. die Sant erkannt worden. Alle Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, ihre Forderungen und Vorzugsrechte auf Donnerstag, den 15. Jul. d. J., Vormittags 9 Uhr, in Gaggenheim, im Wirthshaus zum goldenen Anker, persönlich oder durch Bevollmächtigte, bei den zur Santuntersuchung Verordneten, richtig zu stellen,

auch solchen die Schuldbeweise in Urschrift oder beglaubter Abschrift, gegen Empfangscheine, einzuhändigen. Wer an besagtem Tage, wo zugleich ein Stundens- oder Nachstoppers gleich versucht werden wird, sich nicht meldet, wird von der gegenwärtigen Vermögensmasse ausgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 14. Jun. 1819.

Großherzogliches Bandamt.

F i s c h e r.

Schwezingen. [Schulden-Liquidation.] Gegen die Gebrüder Jakob und Jerson Levi zu Reilingen ist der Sant erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation der Schulden und dem Vorzugskreit auf Dienstag, den 13. Jul. d. J., früh 9 Uhr, bei Großherzoglich: Amtsschreiber in Ecco Reilingen festgesetzt, woselbst sich alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an die Gebrüder Levi haben, mit ihren in Händen habenden Beweisurkunden zur Verhandlung zu melden, oder sonst den Ausschluß von gegenwärtiger Masse zu gewarten haben.

Schwezingen, den 14. Jun. 1819.

Großherzogliches Amt.

D r f f.

Karlsruhe. [Vorladung.] Der zum Aktiendien für die Konseption des Jahres 1818 bestimmte, und gegenwärtig mit Wanderbuch abwesende Bäckerknecht, Johann Philipp Wolff von hier, wird hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen zu Erfüllung seiner Militärpflicht um so gewisser dahier zu stellen, als sonst gegen ihn als böhmisch Ausgetretener nach der Landeskonstitution verfahren werden wird.

Karlsruhe, den 25. Mai 1819.

Großherzogliches Stadtmamt.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Johann Hüttich, Tapetier, in der Dorothea, in dem Hause Nr. 6 nahe beim goldenen Lamm, wohnhaft, empfiehlt sich einem geehrten Publikum zum Tapetieren in und außer der Stadt; er verspricht schöne und dauerhafte Arbeit. Zugleich zeigt er an, daß bei ihm alle Sorten Tapeten nach dem neuesten Geschmack und den billigsten Preisen, auch fertige spanische Wände zu haben sind.